

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.04.2016

42.30-KiBiz

Frau Hennings/Frau Küpper

Tel 0221 809-6276/3774

Fax 0221 8284-4633

kibiz@lvr.de

## Rundschreiben Nr.42/929/2016

### Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz)

#### Verwendungsnachweise für das Kindergartenjahr 2014/2015

#### Anlage: Meldeformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Verwendungsnachweis für das Kindergartenjahr 2014/2015 gebe ich Ihnen die folgenden Hinweise:

#### 1. Landesmittel für Verfügungspauschalen, zusätzliche U3-Pauschalen, plusKITA-Einrichtungen und zusätzlichen Sprachförderbedarf

Gemäß § 21 Abs. 3, 4 sowie § 21a und § 21b KiBiz weist das Jugendamt die zweckentsprechende Verwendung der Landeszuschüsse für Verfügungspauschalen, zusätzliche U3-Pauschalen, plusKITA-Einrichtungen und zusätzlichen Sprachförderbedarf für das Kindergartenjahr 2014/2015 dem Land bis spätestens **30.04.2016** nach. Für diesen Nachweis steht in KiBiz.web unter dem Menüpunkt „Verwendungsnachweis“ das entsprechende Formular zur Verfügung.

Ich bitte Sie, den Verwendungsnachweis auszudrucken und rechtsverbindlich unterschrieben per Post oder Fax zuzuschicken. Auf § 21 Abs. 11 KiBiz weise ich hin.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

## **2. Rückforderungen nach § 20 Abs. 5 i. V. m. § 20a Abs. 1 KiBiz**

Eine nicht zweckentsprechende oder nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt gemäß § 20 Abs. 5 KiBiz zur Rückforderung der Zuschüsse (Ermessensentscheidung).

Diese Meldung kann sich nur auf Kindpauschalen, Mietzuschüsse, Zuschüsse für eingruppige Einrichtungen, Waldkindergartengruppen oder Familienzentren beziehen, da die zweckentsprechende Verwendung der übrigen Fördertatbestände in der separaten Meldung zu Nr. 1 nachgewiesen wird. Die Meldung bezieht sich nicht auf die Daten aus der Endabrechnung, sondern auf darüberhinausgehende Rückforderungen.

Gemäß § 20a KiBiz dürfen in einem Kindergartenjahr nicht verausgabte Mittel nur dann einer Rücklage zugeführt werden, wenn in der einzelnen Einrichtung mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz vorgehalten werden. Dies bedeutet, dass in den Fällen, in denen der erste Wert nicht eingehalten wurde, eine Rückforderung nicht verausgabter Mittel erfolgen musste bzw. muss (keine Ermessensentscheidung).

Diese zurückgeforderten Mittel des Kindergartenjahres 2014/2015 sind ebenfalls bis zum **30.04.2016** zu melden.

Für diese Meldung stelle ich Ihnen die in der Anlage beigefügte Excel-Datei zur Verfügung und bitte Sie, mir diese per E-Mail an [kibiz@lvr.de](mailto:kibiz@lvr.de) sowie rechtsverbindlich unterschrieben per Post oder per Fax zuzuschicken. Sofern keine Mittel zurückgefordert wurden bzw. werden, bitte ich um Fehlanzeige.

Bitte nutzen Sie das Bemerkungsfeld, um die Kindertageseinrichtung zu benennen und den Grund der Rückforderung anzugeben.

## **3. Allgemeine Hinweise**

Soweit sich aus den oben genannten Meldungen Rückzahlungsansprüche ergeben, werde ich diese durch Bescheid geltend machen.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise und die Abgabe der beiden Meldungen kann erst nach Abschluss der Endabrechnung erfolgen. In den Fällen, in denen die Endabrechnung noch nicht festgestellt wurde, ist eine Meldung derzeit nicht möglich. In diesen Fällen bitte ich Sie, die beiden Meldungen schnellstmöglich nach Feststellung der Endabrechnung und der erfolgten Prüfung der Verwendungsnachweise vorzunehmen.

Ich möchte Sie außerdem darüber informieren, dass das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen für das in § 20

Abs. 4 KiBiz festgelegte Prüfrecht des Landesjugendamtes Schwerpunkte zur Prüfung des Verwendungsnachweises festgelegt hat.

Ich behalte mir daher vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

gezeichnet

Lorenz Bahr-Hedemann

LVR-Dezernent Jugend